S 29 EG 183/02

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land Bundesrepublik Deutschland

Sozialgericht Bundessozialgericht

Sachgebiet Kindergeld-/Erziehungsgeldangelegenheit

en

Abteilung 10 Kategorie Urteil

Bemerkung Rechtskraft Deskriptoren Leitsätze Normenkette -

1. Instanz

Aktenzeichen S 29 EG 183/02 Datum 01.10.2002

2. Instanz

Aktenzeichen L 9 EG 43/02 Datum 30.06.2003

3. Instanz

Datum 18.02.2004

Die Revision der Kl \tilde{A} ¤gerin gegen das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 30. Juni 2003 wird zur \tilde{A} ½ckgewiesen. Die Beteiligten haben einander auch f \tilde{A} ½r das Revisionsverfahren keine au \tilde{A} Π ergerichtlichen Kosten zu erstatten.

GrÃ1/4nde:

Т

Der Rechtsstreit betrifft die GewĤhrung von bayerischem Landeserziehungsgeld (LErzg) für den Zeitraum vom 4. Juli 1995 bis 3. Januar 1996.

Die verheiratete KlĤgerin ist türkische Staatsangehörige. Sie lebte im streitigen Zeitraum gemeinsam mit ihrem Ehemann und ihrer am 4. Juli 1993 geborenen Tochter Sila in Bayern, wo sie dieses Kind auch betreute und erzog. Daneben übte sie keine Erwerbstätigkeit aus. Sie war bei der AOK Bayern familienversichert und bezog für den 1. bis 24. Lebensmonat ihrer Tochter Bundeserziehungsgeld (BErzg).

Am 6. Februar 2002 beantragte die Klägerin beim Beklagten LErzg fÃ⅓r den 25. bis 30. Lebensmonat ihrer Tochter. Dieser Antrag, die anschlieÃ□ende Klage und die Berufung blieben ohne Erfolg (Bescheid des Beklagten vom 22. Mai 2002 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10. Juli 2002; Gerichtsbescheid des Sozialgericht MÃ⅓nchen (SG) vom 1. Oktober 2002; Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts (LSG) vom 30. Juni 2003). Zur BegrÃ⅓ndung seiner Entscheidung hat das LSG im Wesentlichen ausgefÃ⅓hrt:

Auch wenn nach dem Wortlaut des Art 1 Abs 1 Satz 1 Nr 5 Bayerisches Landeserziehungsgeldgesetz (BayLErzGG) nur StaatsangehĶrige eines Mitgliedstaates der EuropÄxischen Gemeinschaften (EG) Anspruch auf LErzg hÃxtten, stehe die türkische Staatsangehörigkeit dem Anspruch der KlÃxgerin nicht grundsÄxtzlich entgegen. Nach der Entscheidung des Gerichtshofs der EuropÃxischen Gemeinschaften (EuGH) vom 4. Mai 1999 (C-262/96, Slg 1999, I-2743 RdNr 64 = SozR 3-6935 Allg Nr 4, "Sýrýl") entfalte das Diskriminierungsverbot des Art 3 Abs 1 Beschluss Nr 3/80 des Assoziationsrats vom 19. September 1980 über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit der Mitgliedstaaten der EG auf die türkischen Arbeitnehmer und auf deren Familienangehörige (ARB) (ABI EG C 1983, 110/60 ff) unmittelbare Wirkung. Danach hÃxtten türkische Staatsangehörige grundsÃxtzlich unter den gleichen Voraussetzungen wie insbesondere Deutsche Anspruch auf Leistungen der sozialen Sicherheit. Die unmittelbare Wirkung des Art 3 Abs 1 ARB kA¶nne indessen nicht zur Begründung von Leistungen für Zeiten vor Erlass des EuGH-Urteils geltend gemacht werden, soweit die Betroffenen nicht vor diesem Zeitpunkt gerichtlich Klage erhoben oder einen gleichwertigen Rechtsbehelf eingelegt hÄxtten. Letzteres sei bei der KlĤgerin nicht der Fall. Auch sei sie nicht so zu behandeln, als habe sie rechtzeitig einen wirksamen Antrag gestellt. Insbesondere seien Anhaltspunkte für eine entgegen einem klar geäuÃ∏erten Willen der Antragstellerin vorliegende Nichtannahme oder Nichtverbescheidung von LeistungsantrĤgen weder schlüssig vorgetragen, noch sonst ersichtlich.

Mit ihrer Revision rügt die Klägerin eine Verletzung des Art 3 Abs 1 ARB und des Art 3 Abs 1 Grundgesetz. Dazu trÃxgt sie insbesondere vor: Das allgemein gültige Diskriminierungsverbot fýr türkische Staatsangehörige gelte seit der Fassung der ARB vom 19. September 1980. Die vom EuGH und â∏∏ ihm folgend â∏∏ vom LSG vorgenommene zeitliche Differenzierung, wonach AnsprA¼che vor Erlass des Sýrül-Urteils grundsÃxtzlich ausgeschlossen seien, sei in keiner Rechtsvorschrift des EuropÄxischen Gemeinschaftsrechts vorgesehen und auch willkļrlich. Fļr die Annahme des allgemeinen Diskriminierungsverbots habe es auch des Sýrýl-Urteils nicht bedurft; der EuGH habe Art 3 Abs 1 ARB nicht inhaltlich auslegen müssen. Die von ihm für die zeitliche Beschränkung angeführte Gefahr einer finanziellen ErschÄ1/4tterung der Systeme der sozialen Sicherheit der Mitgliedstaaten rechtfertige die Ungleichbehandlung nicht und sei auch mit dem Ziel der Assoziation der Türkei nicht vereinbar. Dass sie, die Klägerin, nicht die Voraussetzungen für die Rückausnahme erfülle, dürfe ohne Verletzung des Grundsatzes von Treu und Glauben nicht zu ihren Lasten gehen. Angesichts der damaligen Rechtspraxis habe sie keinen Anlass gehabt, einen Antrag auf LErzg zu stellen und diesen ggf im Rechtszuge zu verfolgen. Das LSG sei nicht darauf

eingegangen, dass sie einen Antrag habe stellen wollen und der Beklagte sie auf Grund der eindeutigen Gesetzeslage davon abgehalten habe; ýber ihren entsprechenden Sachvortrag hätte das LSG Beweis erheben mýssen. Sie hätte auf jeden Fall einen Antrag gestellt, was sich aus dem Umstand erschlieÃ☐e, dass sie fþr die ersten beiden Lebensjahre ihres Kindes BErzg bezogen habe.

Die Klägerin beantragt sinngemäÃ∏, das Urteil des LSG vom 30. Juni 2003 und den Gerichtsbescheid des SG vom 1. Oktober 2002 sowie den Bescheid des Beklagten vom 22. Mai 2002 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10. Juli 2002 aufzuheben und den Beklagten zu verurteilen, ihr für das am 4. Juli 1993 geborene Kind Sila LErzg zu gewähren.

Der Beklagte verteidigt das angefochtene Urteil und beantragt, die Revision zurĽckzuweisen.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung des Senats durch Urteil ohne mýndliche Verhandlung einverstanden erklärt (§ 124 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG)).

Ш

Die Revision der Klägerin ist zulässig. Zwar kann die Revision gemäÃ \square § 162 SGG nur darauf gestýtzt werden, dass das angefochtene Urteil auf der Verletzung einer Vorschrift des Bundesrechts oder einer sonstigen im Bezirk des Berufungsgerichts geltenden Vorschrift beruht, deren Geltungsbereich sich ýber den Bezirk des Berufungsgerichts hinaus erstreckt. Die Rýge, das LSG habe Vorschriften des BayLErzGG verletzt, wäre mithin unzulässig; dieses Gesetz gilt nicht ýber den Bezirk des LSG hinaus. Die Klägerin rýgt jedoch in erster Linie eine Verletzung des europäisch-týrkischen Assoziationsrechts. Wie der erkennende Senat bereits entschieden hat (Senatsurteil vom 29. Januar 2002 â \square B 10 EG 2/01 R -, BSGE 89, 129, 130 = SozR 3-6940 Art 3 Nr 2), sind derartige Vorschriften als unmittelbar im Bundesgebiet geltendes Recht revisibel.

Die Revision ist nicht begründet. Das LSG hat zutreffend entschieden, dass die Klägerin für den im Streit stehenden Zeitraum vom 4. Juli 1995 bis 3. Januar 1996 keinen Anspruch auf Gewährung von LErzg hat.

Anspruch auf LErzg hat nach Art 1 Abs 1 Satz 1 Nr 1 bis 5 BayLErzGG in der hier einschlämigen Fassung vom 12. Juni 1989 (BayGVBI S 206), wer seine Hauptwohnung oder seinen gewäßnhlichen Aufenthalt seit der Geburt des Kindes, mindestens jedoch fä¼nfzehn Monate, in Bayern hat (Nr 1), mit einem nach dem 30. Juni 1989 geborenen Kind, fä¼r das ihm die Personensorge zusteht, in einem Haushalt lebt (Nr 2), dieses Kind selbst betreut und erzieht (Nr 3), keine oder keine volle Erwerbstäxtigkeit ausä¼bt (Nr 4) und die Staatsangehäßrigkeit eines Mitgliedstaates der EG besitzt (Nr 5). Das Vorliegen der Voraussetzungen der Nr 1 bis 4 ist vom LSG bejaht worden. Eine Nachprä¼fung dieser Subsumtion erfolgt im Revisionsverfahren nicht, da die Vorschrift nicht revisibel ist.

Die türkische Staatsangehörigkeit der Klägerin steht dem streitigen Anspruch trotz der Bestimmung des Art 1 Abs 1 Satz 1 Nr 5 BayLErzGG nicht entgegen. Der generelle Ausschluss in Bayern wohnender türkischer Staatsangehöriger vom LErzg verstöÃ∏t gegen das Diskriminierungsverbot des europäischen Assoziationsrechts (BSGE 89, 129 = SozR 3-6940 Art 3 Nr 2). Nach der Entscheidung des EuGH vom 5. Mai 1999 â∏ C-262/96 â∏ in der Rechtssache Sürül (Slg 1999, I-2743 = $\frac{\text{SozR 3-6935 Allg Nr 4}}{\text{SozR 3-6935 Allg Nr 4}}$ S 49 f) haben nämlich türkische Staatsangehörige, die im Gebiet eines Mitgliedstaates wohnen und für die der ARB gilt, auf Grund des Art 3 Abs 1 ARB im Wohnsitzstaat Anspruch auf Leistungen der sozialen Sicherheit nach den Rechtsvorschriften dieses Staates unter den gleichen Voraussetzungen wie dessen eigene Staatsangehörige. Zwar betraf dieses Urteil ein Verfahren über die Gewährung von bundesdeutschem Kindergeld, es gilt jedoch nach seinem Ausspruch für alle Leistungen der sozialen Sicherheit, auf die sich der ARB bezieht.

Während diese Rechtsprechung des EuGH (vgl dazu auch das Urteil vom 14. $M\tilde{A} \times rz = 2000 \ \hat{a} \square \square \ \frac{C-102/98}{C-102/98} \ und \ \frac{C-211/98}{C-102/98}$, Slg 2000, I-1311 = SozR 3-6940 Art 3 Nr 1) in dem Verfahren, das der erkennende Senat durch Urteil vom 29. Januar 2002 (BSGE 89, 129 = SozR 3-6940 Art 3 Nr 2) zum Abschluss gebracht hat, vom Beklagten angegriffen worden ist, gibt der vorliegende Fall Veranlassung, die Bedeutung und Auswirkung von Aussagen des EuGH zu klĤren, die für die betroffenen türkischen Staatsangehörigen ungünstig sind. Der erkennende Senat hat auch unter diesem Gesichtspunkt keine Bedenken, die Sýrýl-Entscheidung des EuGH im vorliegenden Rechtsstreit zu Grunde zu legen (vgl bereits <u>BSGE 89, 129</u> = SozR 3-6940 Art 3 Nr 2). Sie ist auf Vorlage des SG Aachen nach Art 234 Vertrag über die Gründung der EG (EGVtr) ergangen. In einem solchen Vorabentscheidungsverfahren beantwortet der EuGH Rechtsfragen zur Auslegung des Gemeinschaftsrechts abstrakt und ohne Prüfung der Umstände, die die nationalen Gerichte zur Vorlage veranlasst haben (EuGH Slg 1996, I-6257 f, 6271 RdNr 15). Es handelt sich um ein objektives Zwischenverfahren, das vorrangig dem Interesse an der Auslegung, Durchsetzung und Gültigkeitsprüfung des Gemeinschaftsrechts dient (<u>BVerfGE 73, 339</u>, 369).

Vorabentscheidungen des EuGH entfalten ihre Bindungswirkung auch auÃ□erhalb des Ausgangsverfahrens (BVerfG NJW 1988, 2173). Dieses folgt aus der abschlieÃ□enden Entscheidungsbefugnis des EuGH in den Fällen des Art 234 EGVtr (sog Rechtsprechungsmonopol) ebenso wie aus der Natur der Rechtssätze, die der EuGH bei der Auslegung von Gemeinschaftsrecht aufstellt. Sie genieÃ□en als Teile des Gemeinschaftsrechts (vgl BVerfGE 52, 187, 203) Vorrang gegenù¼ber nationalem Recht (vgl EuGH Slg 1964, 1251, 1269 ff; BVerfG NJW 2000, 2015). Darauf beruht auch die Rechtsprechung des EuGH, wonach ein zur Vorlage verpflichtetes nationales Gericht ua dann von seiner Vorlagepflicht entbunden ist, wenn die betreffende gemeinschaftsrechtliche Bestimmung bereits Gegenstand einer Auslegung durch den Gerichtshof war (EuGH Slg 1982, 3415 ff). Will das nationale Gericht andererseits einer Vorabentscheidung nicht folgen, so ist es zu einer neuerlichen Vorlage an den EuGH verpflichtet (vgl insbesondere BVerfGE 52, 187, 200 f; 73, 339, 366 ff; 75, 223, 233 f). Dazu besteht hier keine Veranlassung.

Insbesondere zieht der Senat nicht die Kompetenz des EuGH in Zweifel, über die Auslegung von Vorschriften des ARB zu befinden. Das Regelwerk des europäischtürkischen Assoziationsrechts überschreitet nicht die im EGVtr begründeten Befugnisse (vgl BSGE 89, 129, 131 f = SozR 3-6940 Art 3 Nr 2). Sowohl die Abkommen des Rates (vgl Art 300 und 310 EGVtr) als auch die in unmittelbarem Zusammenhang mit diesen stehenden Beschlüsse der jeweiligen Assoziationsorgane stellen Handlungen von Gemeinschaftsorganen iS des Art 234 Abs 1 Buchst b EGVtr dar; die jeweiligen Bestimmungen sind Bestandteil der Gemeinschaftsrechtsordnung (vgl EuGH Slg 1987, 3719, 3747 RdNr 6 ff).

Der vorliegende Fall wird vom ARB erfasst. Das bayerische LErzg ist eine Familienleistung iS des Art 4 Abs 1 Buchst h ARB (vgl <u>BSGE 89, 129, 133</u> = SozR 3-6940 Art 3 Nr 2 S 17). Nach seinem Art 2 findet der ARB auch Anwendung auf die KlĤgerin, da diese gesetzlich krankenversichert war. Insoweit genĽgt für die Begründung der Arbeitnehmereigenschaft, dass der Betreffende mindestens gegen ein Risiko in einem allgemeinen oder besonderen System der sozialen Sicherheit pflichtversichert oder freiwillig versichert ist, ohne dass es darauf ankommt, ob er in einem Arbeitsverhältnis steht (EuGH <u>SozR 3-6935 Allg Nr 4</u> S 47).

Der KlĤgerin steht das beanspruchte LErzg nicht zu, weil sie sich insoweit nicht auf das Diskriminierungsverbot nach Art 3 Abs 1 ARB berufen kann. Nach der Sýrýl-Entscheidung des EuGH kann die unmittelbare Wirkung des Art 3 Abs 1 ARB nämlich nicht zur Begründung von Ansprýchen auf Leistungen für Zeiten vor Erlass dieses Urteils am 4. Mai 1999 geltend gemacht werden, soweit die Betroffenen nicht vor diesem Zeitpunkt gerichtlich Klage erhoben oder einen gleichwertigen Rechtsbehelf eingelegt haben. Da ihr Ausschluss von der Leistung sachlich gerechtfertigt ist, wird die Klägerin auch nicht verfassungswidrig ungleich behandelt.

Nach Wortlaut, Sinn und Zweck bezieht sich diese zeitliche BeschrĤnkung nicht nur auf Verfahren ù¼ber Kindergeld, sondern auf alle Verfahren, in denen es â∏ wie hier â∏ um die Geltendmachung von Sozialleistungsansprù¼chen geht, die auf eine unmittelbare Anwendbarkeit des Art 3 Abs 1 ARB gestù¼tzt werden (vgl zum baden-wù¼rttembergischen Landeserziehungsgeld VGH Baden-Wù¼rttemberg ESVGH 53, 70). Ebenso wie die Hauptaussage des EuGH zur unmittelbaren Anwendbarkeit des assoziationsrechtlichen Diskriminierungsverbots ist auch die von ihm verfù¼gte zeitliche Beschränkung fù¼r den erkennenden Senat verbindlich. An der RechtmäÃ∏igkeit dieser (Neben-)Entscheidung bestehen keine Zweifel.

Zwar ist der EuGH nicht ausdrücklich ermächtigt, die Wirkung von Vorabentscheidungsurteilen zeitlich zu begrenzen; die ihm nach Art 234 EGVtr þbertragene abschlieÃ□ende Entscheidungszuständigkeit umfasst jedoch auch die Befugnis zur Rechtsfortbildung, jedenfalls soweit sich das Ergebnis im Gefþge der vertraglich begrþndeten Handlungsformen der Gemeinschaftsgewalt hält (BVerfGE 75, 223, 241 ff). Diesen Rahmen hat der EuGH mit dem Ausspruch einer zeitlichen Beschränkung nicht verlassen. Grundsätzlich wird durch eine Vorabentscheidung þber die Auslegung von Gemeinschaftsrecht zwar geklärt, in

welchem Sinne und mit welcher Tragweite die betreffende Vorschrift seit ihrem In-Kraft-Treten zu verstehen und (auch auf abgeschlossene RechtsverhĤltnisse) anzuwenden ist (stRspr des EuGH; vgl zB Slg 1980, 1205 RdNr 16 und Slg 1988, 398 RdNr 27). Dies schlieÃ⊓t jedoch eine zeitliche Beschränkung aus Gründen der Rechtssicherheit in AusnahmefÄxllen nicht aus (vgl zB EuGH Slg 1976, 455 f und Slg 1988, 398 RdNr 28). Art 231 Abs 2 EGVtr sieht die MA¶glichkeit einer solchen BeschrĤnkung im Falle der NichtigerklĤrung einer Verordnung ausdrļcklich vor. Die dort zu Grunde liegenden Gedanken der Rechtssicherheit, des Vertrauensschutzes sowie des Schutzes sonstiger A¹/₄berragender A¶ffentlicher Interessen (vgl Ehricke in Streinz, EUV/EGV, 2003, Art 231 EGV RdNr 6) kA¶nnen auch im Vorabentscheidungsverfahren eine Rolle spielen und vermĶgen den Ausspruch einer zeitlichen Begrenzung bei Vorliegen klar definierter Voraussetzungen, die den widerstreitenden Interessen der Betroffenen angemessen Rechnung tragen, zu rechtfertigen. Auch im deutschen Recht gibt es mit § 79 Abs 2 Bundesverfassungsgerichtsgesetz (BVerfGG) eine Regelung, die im Interesse der Rechtssicherheit und des Rechtsfriedens die materielle Einzelfallgerechtigkeit gegenüber der Rechtskraft von Entscheidungen zurücktreten lÃxsst.

Voraussetzung für eine derartige zeitliche Beschränkung ist es, dass Unklarheiten des anzuwendenden Rechts oder das Verhalten der Gemeinschaftsorgane einen Zustand der (Rechts-)Unsicherheit geschaffen haben, der es nicht angemessen erscheinen lässt, in gutem Glauben begründete Rechtsverhältnisse rückwirkend in Frage zu stellen (Vorliegen eines Vertrauenstatbestandes). Darüber hinaus muss die Gefahr unerwarteter und erheblicher finanzieller Auswirkungen bestehen (vgl insg Ehricke in Streinz, EUV/EGV, 2003, Art 234 EGV RdNr 69 ff; Lenz/Borchardt, EU- und EG-Vertrag, Komm, 3. Aufl 2003, Art 234 RdNr 61 f; WeiÃ□, Die Einschränkung der zeitlichen Wirkungen von Vorabentscheidungen nach Art 177 EGV, EuR 1995, 377 ff). Es ist nicht ersichtlich, dass der EuGH in der Rechtssache Sürül diese Voraussetzungen zu Unrecht bejaht hat.

ZunÄxchst hat der EuGH nachvollziehbar dargelegt, dass sich aus seinem Urteil 2, "Taflan-Met") Ungewissheit über eine unmittelbare Anwendbarkeit des Art 3 Abs 1 ARB ergeben konnte. Unter diesen UmstĤnden durften die Mitgliedstaaten davon ausgehen, sie kA¶nnten die Anpassung ihres innerstaatlichen Rechts bis zum Erlass entsprechender Umsetzungsakte zurĽckstellen. Daraus hat der EuGH den Schluss gezogen, dass abschlie̸end geregelte Rechtsverhältnisse durch sein Urteil vom 4. Mai 1999 nicht wieder in Frage gestellt werden sollten. ̸berdies ist hier zu berücksichtigen, dass die Frage, ob Erzg eine Familienleistung iS des Europarechts ist, â∏ nach zunĤchst verneinenden Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vom 18. Dezember 1992 (BVerwGE 91, 327) und des Bundessozialgerichts (BSG) vom 3. November 1993 (SozR 3-6935 Allg Nr 1) â∏ erst durch das Urteil des EuGH vom 10. Oktober 1996 (C-245/94, C-312/94; Slg 1996, I-4895 = SozR 3-6050 Art 4 Nr 8) geklÃxrt wurde. Bei der EinschÃxtzung der finanziellen Auswirkungen musste der EuGH schon aus Gründen der Gleichbehandlung alle Sozialleistungen in Betracht ziehen, die europaweit vom ARB erfasst werden.

Die vom EuGH angeordnete zeitliche BeschrĤnkung hindert die KlĤgerin, einen Anspruch auf LErzg für Zeiten (vom 4. Juli 1995 bis 3. Januar 1996) vor dem Erlass des Urteils vom 4. Mai 1999 geltend zu machen. Die vom EuGH vorgesehene Ausnahme für Betroffene, die "vor diesem Zeitpunkt gerichtlich Klage erhoben oder einen gleichwertigen Rechtsbehelf eingelegt haben", kommt ihr nicht zugute.

Nach der Begründung in der Sürül-Entscheidung (SozR 3-6935 Allg Nr 4 S 52) soll diese Ausnahmeregelung verhindern, dass der Schutz der Rechte, die die Einzelnen aus dem Gemeinschaftsrecht (hier Art 3 Abs 1 ARB) herleiten, durch die verfügte zeitliche Beschränkung in nicht gerechtfertigter Weise eingeschränkt wird. Aus der Bezugnahme auf einen effektiven Rechtsschutz ergibt sich, dass mit den vom EuGH angesprochenen "Rechtsbehelfen" nur solche gemeint sind, die bei Erlass des Urteils vom 4. Mai 1999 noch rechtshängig, also offen waren; denn bei abgeschlossenen Verfahren stellt sich die Frage nach der Wirksamkeit des Rechtsschutzes von vornherein nicht. Als "Rechtsbehelf" sind in diesem Zusammenhang auch erstmalige Leistungsanträge zu verstehen, denn auch sie dienen der Geltendmachung von Rechten und unterbrechen zB die Verjährung von Ansprüchen (vgl § 45 Abs 3 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I)). Dabei stellt der EuGH nicht darauf ab, aus welchen Grþnden entsprechende Anträge nicht gestellt oder nach abschlägigen Entscheidungen nicht weiter verfolgt worden sind.

Die Umsetzung des EuGH-Urteils richtet sich auch hinsichtlich der Ausnahme zur angeordneten zeitlichen BeschrĤnkung nach dem innerstaatlichen â∏∏ hier also deutschen â∏ Recht. Die Rechtsprechung des EuGH überlässt es den innerstaatlichen Gerichten, im Rahmen ihrer Verfahrensordnung den Rechtsschutz zu gewĤhrleisten, der sich für die Einzelnen aus der unmittelbaren Wirkung des Gemeinschaftsrechts ergibt (vgl auch Art 10 EGVtr). Voraussetzung ist lediglich, dass die nationalen Regelungen diese Verfahrensbedingungen nicht ungļnstiger gestalten als fýr gleichartige Klagen, die das innerstaatliche Recht betreffen. Mögliche Unterschiede der nationalen Rechtsvorschriften sind demnach hinzunehmen (EuGH Slg 1976, 1989 RdNr 5 und Slg 1976, 2043 RdNr 11/18 sowie Slg 1980, 1205 RdNr 22 ff). Insbesondere in FAxIIen, in denen von ihm die unmittelbare Wirkung einer Norm ohne zeitliche BeschrĤnkung festgestellt worden ist, hat der EuGH zugleich die Festsetzung angemessener, für die Rechtsverfolgung geltender innerstaatlicher Ausschlussfristen im Interesse der Rechtssicherheit als mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar angesehen (Slg 1980, 1205 RdNr 23).

Zur Begründung eines Anspruchs hätte die Klägerin zwei Fristen einhalten mÃ⅓ssen: Zum einen könnte sie sich auf das Diskriminierungsverbot des Art 3 Abs 1 ARB nur dann berufen, wenn sie bereits vor dem Erlass des SÃ⅓rÃ⅓l-Urteils vom 4. Mai 1999 einen auf LErzg gerichteten "Rechtsbehelf" eingelegt hätte. Zum anderen ist zu beachten, dass LErzg gemäÃ□ Art 3 Abs 2 BayLErzGG rÃ⅓ckwirkend höchstens fÃ⅓r zwei Lebensmonate vor der (schriftlichen) Antragstellung zu gewähren ist. Dabei handelt es sich zwar um eine irrevisible landesrechtliche Vorschrift (vgl <u>§ 162 SGG</u>), der erkennende Senat darf sie hier jedoch ausnahmsweise anwenden und prÃ⅓fen, weil sie im Berufungsurteil völlig unberÃ⅓cksichtigt geblieben ist (vgl dazu BSG SozR 5050 § 15 Nr 38; SozR 3-5050

§ 15 Nr 5). Angesichts eines möglichen Leistungszeitraums vom 4. Juli 1995 bis 3. Januar 1996 könnte danach nur ein vor dem 3. März 1996 gestellter Antrag der Klägerin überhaupt leistungswirksam sein. Auf diesen Zeitpunkt ist mithin im Folgenden entscheidend abzustellen.

Die KlĤgerin hat nach den Feststellungen des LSG weder vor dem 3. MĤrz 1996 noch vor dem 4. Mai 1999 einen wirksamen Antrag auf LErzg gestellt. Sie ist nach den UmstĤnden des vorliegenden Falles auch nicht so zu behandeln, als ob sie dies rechtzeitig getan hĤtte. Dabei ist zu berĽcksichtigen, dass der Ausspruch des EuGH, wonach die unmittelbare Wirkung des Art 3 Abs 1 ARB grundsĤtzlich nicht zur Begrļndung von Ansprļchen auf Leistungen fļr Zeiten vor dem Erlass des Urteils vom 4. Mai 1999 geltend gemacht werden kann, sich nicht nur auf die materiellen Anspruchsvoraussetzungen des LErzg â∏ hier also auf Art 1 Abs 1 Nr 5 BayLErzGG â∏ auswirkt. Vielmehr gilt er umfassend, mithin auch bei der (verfahrensrechtlichen) Frage nach der Rechtzeitigkeit der Einlegung eines Rechtsbehelfs vor dem 4. Mai 1999.

Der Klägerin hilft die (hier gemäÃ∏ Art 8 Nr 1 Buchst d BayLErzGG iVm § 10 Bundeserziehungsgeldgesetz (BErzGG) anwendbare) Regelung des § 27 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) nicht weiter. Nach dessen Abs 1 gilt: War jemand ohne Verschulden verhindert, eine gesetzliche Frist einzuhalten, ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewĤhren. Eine derartige Wiedereinsetzung ist hier zwar nicht nach <u>§ 27 Abs 5 SGB X</u> unzulAzssig. Aus Art 3 Abs 2 BayLErzGG ergibt sich nÄxmlich nicht, dass sie ausgeschlossen ist (vgl BSGE nur unter erschwerten Bedingungen mĶglich: Nach einem Jahr seit dem Ende der versÄxumten Frist kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt oder die versäumte Handlung nicht mehr nachgeholt werden, auÃ∏er wenn dies vor Ablauf der Jahresfrist infolge ha¶herer Gewalt unma¶glich war. Da die Klazgerin einen wirksamen Antrag auf LErzg im Februar 2002, also weit über ein Jahr nach dem 2. MÃxrz 1996 (dem nach Art 3 Abs 2 BayLErzGG letztmöglichen leistungsrelevanten Antragszeitpunkt), gestellt hat, kommt es darauf an, ob ihr die Antragstellung vor Ablauf der Jahresfrist (also vor dem 3. MAxrz 1997) infolge hA¶herer Gewalt unmöglich war.

Der Begriff der hĶheren Gewalt hat eine subjektive Komponente und ist nicht auf von auÄ \square en kommende, nicht beeinflussbare Ereignisse beschrÄ \square nkt. HĶhere Gewalt ist mithin jedes Geschehen, das auch durch die grĶÄ \square tmĶgliche, von dem Betroffenen unter BerÄ 1 4cksichtigung seiner Lage, Bildung und Erfahrung vernÄ 1 4nftigerweise zu erwartende und zumutbare Sorgfalt nicht abgewendet werden konnte. Als unabwendbar in diesem Sinne ist eine FristversÄ \square umnis grundsÄ \square tzlich auch dann anzusehen, wenn sie durch eine falsche oder irrefÄ 1 4hrende Auskunft oder Belehrung oder sonst durch ein rechts- oder treuwidriges Verhalten der VerwaltungsbehĶrde verursacht wird (BSG, Urteil vom 25. MÄ \square rz 2003 â \square B 1 KR 36/01 R â \square BSGE 91, 39 = SozR 4-1500 ŧ 67 Nr 1; anders wohl noch BSG SozR 3-2400 ŧ 25 Nr 6 S 23; allg dazu auch BVerwGE 58, 100; BAG AP Nr 2 zu ŧ 203 BGB; BGH NJW 1994, 2752).

Die KlĤgerin beruft sich vorliegend darauf, sie habe nicht früher einen Antrag auf LErzg gestellt, weil man ihr bei der Beantragung von BErzg im Jahre 1993 gesagt habe, dass türkischen Staatsangehörigen kein Anspruch auf LErzg zustehe und ein entsprechender Antrag deshalb gar nicht gestellt zu werden brauche. Diese Information des Beklagten war zwar im Lichte der Entscheidung des BSG vom 29. Januar 2002 (BSGE 89, 129 = SozR 3-6940 Art 3 Nr 2) objektiv falsch, auch wenn sie der damaligen h
Ä
¶chstrichterlichen Rechtsprechung (vgl dazu BSG SozR 3-6935 Allg Nr 1) entsprach. Denn eine unrichtige Rechtsauskunft liegt auch dann vor, wenn der VersicherungstrĤger ohne Verschulden von der Richtigkeit seiner Rechtsansicht ausgehen durfte (vgl BSGE 49, 76, 78 = SozR 2200 § 1418 Nr 6; Seewald in Kasseler Komm, Vor §Â§ 38 â∏∏ 47 SGB I RdNr 58). Entscheidend ist insoweit â∏∏ wie bei § 44 SGB X (Steinwedel in Kasseler Komm, § 44 SGB X RdNr 29) â∏ die damalige Sach- und Rechtslage aus heutiger Sicht ("geläuterte Rechtsauffassung"). Zur Begründung der Fehlerhaftigkeit der Information bedarf es jedoch der Berufung auf die unmittelbare Wirkung des Art 3 Abs 1 ARB für einen Zeitraum vor Erlass der Sýrül-Entscheidung des EuGH. Es greift hier somit die in diesem Urteil ausgesprochene zeitliche Beschränkung ein. Da die Kläugerin am 4. Mai 1999 kein offenes Verfahren über die Gewährung des hier streitigen LErzg hatte, kann sie die objektive Unrichtigkeit der ihr zu Teil gewordenen Beratung nicht zur Begrýndung eines Wiedereinsetzungsantrages geltend machen.

Andere Umstände, die â∏ unter dem Gesichtspunkt einer höheren Gewalt â∏∏ eine Wiedereinsetzung ohne Rückgriff auf die unmittelbare Anwendung des Art 3 Abs 1 ARB begründen würden, sind nicht ersichtlich. In Betracht kämen insoweit nur gravierende VerfahrensverstöÃ∏e der Behörde wie etwa eine Nichtannahme von Anträgen oder dem gleichzustellende RechtsverstöÃ□e. Ein derartiges Fehlverhalten von Bediensteten des Beklagten ist nach den berufungsgerichtlichen Tatsachenfeststellungen nicht erkennbar. Insbesondere hat das LSG festgestellt, dass "Anhaltspunkte für eine nachweislich entgegen einem klar geäuÃ∏erten Willen der Antragstellerin und unter VerstoÃ∏ gegen GrundsÃxtze des Verwaltungsverfahrens vorliegende Nichtannahme oder Nichtverbescheidung von LeistungsantrĤgen weder schlļssig vorgetragen noch sonst ersichtlich" seien. An diese tatsAxchlichen Feststellungen ist das BSG gebunden, da insoweit keine zul\(\tilde{A}\)\(\tilde{x}\) ssigen und begr\(\tilde{A}\)\(\frac{1}{4}\)ndeten Revisionsgr\(\tilde{A}\)\(\frac{1}{4}\)nde vorgebracht worden sind (§ 163 SGG). Da die Klägerin nur pauschal auf eine objektiv fehlerhafte Auskunft durch den Beklagten hinweist, besteht auch keine Veranlassung zu der Annahme, der vorliegende Sachverhalt kannte in entscheidungserheblichen Punkten noch nicht vollstĤndig aufgeklĤrt worden sein.

Auch auf Grund des richterrechtlich entwickelten Rechtsinstituts eines sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs steht der Klägerin kein LErzg zu. Der Senat lässt offen, inwieweit dieser Anspruch, der gegenýber gesetzlichen Regelungen grundsätzlich subsidiär ist (vgl dazu BSGE 60, 158 = SozR 1300 § 44 Nr 23), bei Fallgestaltungen wie der vorliegenden neben der in $2 \text{ Soz } 2 \text{ S$

11 AL 11/03 R -, JURIS). Jedenfalls sind die Voraussetzungen eines Herstellungsanspruchs hier nicht erfù¼llt. Dessen (im Wesentlichen dreigliedriger) Tatbestand fordert das Vorliegen einer Pflichtverletzung, die dem zuständigen Sozialleistungsträger zuzurechnen ist; dadurch muss beim Berechtigten ein sozialrechtlicher Nachteil oder Schaden eingetreten sein; schlieÃ□lich muss durch Vornahme einer Amtshandlung des Trägers ein Zustand hergestellt werden können, der bestehen wù¼rde, wenn die Pflichtverletzung nicht erfolgt wäre (vgl zB BSG, Urteil vom 10. Dezember 2003 â□□ B 9 VJ 2/02 R â□□ zur Veröffentlichung vorgesehen in BSGE und SozR 4).

Die KlĤgerin vermag sich schon nicht auf eine Pflichtverletzung des Beklagten zu berufen. Wegen des Ausspruches der zeitlichen BeschrÄxnkung in der Sürül-Entscheidung des EuGH kann der Herstellungsanspruch â∏∏ wie schon der Wiedereinsetzungsantrag â∏ auf die objektiv fehlerhafte Beratung durch den Beklagten nicht gestļtzt werden. Ebenso wenig ist die Verletzung einer Pflicht des Beklagten anzunehmen, die KlĤgerin auf einen sich abzeichnenden Wandel in der höchstrichterlichen Rechtsprechung bzw entsprechende anhängige Verfahren hinzuweisen. Eine solche Hinweispflicht kA¶nnte allenfalls dann entstehen, wenn es auf Grund gravierender UmstĤnde wahrscheinlich erscheint, dass ein Wandel in der Rechtsprechung eintreten wird. Davon kann hier nicht ausgegangen werden. Der EuGH hat nĤmlich mit dem Ausspruch der zeitlichen BeschrĤnkung gerade zum Ausdruck gebracht, dass die Mitgliedstaaten nicht mit dieser Entscheidung rechnen mussten, sondern ihr Vertrauen in die RechtmĤÃ∏igkeit ihrer Rechtsvorschriften bis zum Erlass des Urteils vom 4. Mai 1999 schA¼tzenswert war. Damit wAxre die Annahme, der Beklagte sei trotz dieses Vertrauens verpflichtet gewesen, einen entsprechenden Hinweis zu geben, nicht vereinbar. Insbesondere würde durch die Möglichkeit, auf diese Weise einen sozialrechtlichen Herstellungsanspruch zu begründen, der Zweck der vom EuGH verfügten zeitlichen BeschrÄxnkung konterkariert (vgl dazu auch BSG SozR 4-4300 § 434c Nr 1 S 7). Ansonsten sind Pflichtverletzungen des Beklagten, die ohne Berufung auf die unmittelbare Anwendung des Art 3 Abs 1 ARB begrýndet werden könnten, auch in diesem Zusammenhang nicht ersichtlich.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Erstellt am: 03.06.2004

Zuletzt verändert am: 20.12.2024